

Aktenzeichen: 4 / 2023

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 26.06.2023 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.05.2023

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2023 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Örtliches Raumordnungskonzept im Bereich Gst. 1176/1, 2557/1 und 2557/6 der KG Münster Betriebserweiterung Schrettl Mark (Eigentümer Wagner Johann, Haus 19, 6232 Münster und Schrettl Hubert, Haus 17, 6232 Münster)

Bgm. Ing. Thomas Mai BSc MBA berichtet über die Versagung des mit 09.05.2022 einstimmig gefassten Beschlusses des Gemeinderates zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 2557/1, 2557/6 und 1176/1 der KG Münster durch die Aufsichtsbehörde. Grund für diese Versagung war die Ablehnung der Herausnahme der betroffenen Flächen aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche durch die damit befasste zuständige Untergruppe Raumordnung.

Aufgrund der zu Grunde liegenden positiven Gemeinderatsbeschlüsse wurde neuerlich durch den Bürgermeister bei den zuständigen Gremien vorgeschlagen und seitens der Untergruppe eine positive Beurteilung im Sinne der Gemeinderatsbeschlüsse abgegeben. Zwischenzeitlich lag die Änderung der Verordnung, mit welcher ein Regionalprogramm betreffend die landwirtschaftliche Vorsorgefläche für den Planungsverband Brixlegg und Umgebung erlassen wird, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Stellungnahme dazu wurde nicht abgegeben.

Auf Grundlage der Änderung dieser Verordnung ist formaliter neuerlich im Gemeinderat über

die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmung Beschluss zu fassen. Auf Basis der bereits im Jahre 2022 gefassten positiven Beschlüsse bittet der Bürgermeister nunmehr um weitere positive Beschlussfassung, zumal sich inhaltlich nichts geändert hat.

Im Gemeinderat neuerlich kurz besprochen und diskutiert wird die rasche Umsetzung des geforderten Grüngürtels.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster mit **13 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen**, wobei die Stimmenthaltung als NEIN-Stimme gilt, gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idGF, den von Raumplaner Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 13.06.2023 mit der Planungsnummer ROK 15-2023 über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster im Bereich bzw. Teilbereich der Grundstücke Gst. 1176/1, 2557/1 und 2557/6 der KG Münster durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht laut Stellungnahme des Raumplaners vom 13.06.2023 folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Mit gegenständlicher Änderung soll einerseits der Planungsbereich bzw. Teilbereiche der Gst. 2557/1 und 2557/6 der KG Münster

von:

Landwirtschaftlicher Freihaltefläche (gem. § 27 (2) TROG 2016) sowie Sonstiger Freihaltefläche (gem. §31 (1) a TROG 2016) mit der mit der Stempelbezeichnung FS04

in:

Fläche mit Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen (gem. § 31 (1) e, k, h TROG 2016) mit der Stempelbezeichnung S05/z1/D1 sowie für den südwestlichen Bereich in Sonstige Freihaltefläche (gem. § 31 (1) a TROG 2016) mit der Stempelbezeichnung FS04 geändert werden.

Weiters soll der Planungsbereich bzw. ein Teilbereich Gst. 1176/1 der KG Münster

von:

Fläche mit Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen (gem. § 31 (1) e, k, h TROG 2016) mit der Stempelbezeichnung S05/z1/D1

in:

Landwirtschaftliche Freihaltefläche (gem. § 27 (2) h TROG 2016) geändert werden.

Die Änderung des Raumordnungskonzeptes entspricht dem § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2016, da die Betriebserweiterung zur längerfristigen Sicherung des Standortes und der Arbeitsplätze ein wichtiges öffentliches Interesse darstellt. Zudem soll ein Siedlungsentwicklungsbereich zurückgenommen werden. Dies entspricht dem § 32 Abs. 2 lit. b, da sich die Gegebenheiten insofern geändert haben, dass die Fläche zur Betriebserweiterung nicht mehr benötigt wird. Dies rechtfertigt raumplanerisch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Zusammenfassend wird dabei vom Raumplaner noch festgestellt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht die gegenständliche Änderung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster den Zielen der örtlichen Raumordnung entspricht. Nach § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2016 darf das Örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, da ein wichtiger, im öffentlichen Interesse liegender Grund vorliegt. Zudem haben sich die Gegebenheiten geändert, weshalb außerdem § 32 Abs. 2 lit. b TROG 2016 zum Tragen kommt. In weiterer Folge soll der Planungsbereich ebenfalls einer Flächenwidmungsänderung unterliegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 2557/1 und 2557/6 der KG Münster (Eigentümer: Schrettl Hubert, Haus 17, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster mit **13 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme und 1 Stimmenthaltung**, wobei die Stimmenthaltung als zusätzliche NEIN-Stimme gilt, gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 13.06.2023 mit der Planungsnummer 517-2023-00004 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Gst. 2557/1 und Gst. 2557/6 der KG 83111 Münster durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Grundstück 2557/1 KG 83111 Münster

rund 697 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Grüngürtel

sowie

rund 1403 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

weitere Grundstück 2557/6 KG 83111 Münster

rund 479 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Grüngürtel

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5. **Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmung im Bereich Gst. 1431/1 und 1431/3 KG Münster von derzeit Freiland in Wohngebiet (Eigentümerin: Julia Ledermais, Dorf 87/2, 6232 Münster)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig**,

gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 20.06.2023 mit der Planungsnummer 517-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Gst. 1431/1 und Gst. 1431/3 der KG 83111 Münster durch
4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Grundstück 1431/1 KG 83111 Münster

rund 57 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 4

weitere Grundstück 1431/3 KG 83111 Münster

rund 1 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 4

sowie

rund 3 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 4

sowie

rund 437 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 4

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass eines Halte-, Zufahrts- und Parkverbotes im Bereich des Grundstückes Gst. 2877/2 Fernwärme Ampferer

Bgm. Ing. Thomas Mai BSc MBA berichtet über die geplante Errichtung einer Linien-Bushaltestelle im Bereich des REHA Zentrum Münster. Diese Haltestelle dient auch für die Anbindung und Erreichbarkeit der geplanten Bahnhofstestelle Münster.

Die Haltestelle ist im Fahrplan des VVT bereits für Dezember 2023 eingetaktet. Im Bereich des Grundstückes 2877/2 (Heizhaus Fernwärme Ampferer GmbH) soll im Uhrzeigersinn die Wendeschleife des Linienbusses errichtet werden.

Als Basis für die An- und Abfahrt und die Errichtung der Bushaltestelle dient der vorliegende Plan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG. Dieser Plan war auch Basis für die Verkehrsverhandlung, bei welcher eine Befahrung mit dem Linienbus stattfand. Bei dieser Verkehrsverhandlung wurde festgestellt, dass die Zufahrt zum REHA Zentrum Münster in Asten erfolgen muss, da bei der Zufahrt Lindenfeld an bestimmten Streckenteilen die Straße für eine Begegnung zwischen Bus und Mensch zu schmal ist.

Der Buswendeplatz ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten und bei der Ausfahrt südlich des Heizwerkes ist das Einfahren durch das Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ zu unterbinden.

Sowohl das Halte- und Parkverbot als auch das Verbot der Einfahrt ist durch eine Verordnung der Gemeinde zu regeln.

Als Grundlage für die Erlassung der entsprechenden Verordnung dienen die vorliegenden Gutachten des Ziviltechnikers DI Hagner Georg vom 19.06.2023 mit der Plannummer 11407-VG-EVB-01 und der Plannummer 11407-VG-BH-01.

Es folgt eine angeregte und emotionale Diskussion über die Zufahrt zum Heizhaus durch den Betreiber der Fernwärme Ampferer GmbH GR Josef AMPFERER, insbesondere jedoch über die im Bereich der Schwimmbadzufahrt errichteten Schwellen zur Geschwindigkeitseindämmung.

Diskutiert werden dabei neuerlich die Themen Sicherheit am Sportplatz und Sicherheit der Schwimmbadbesucher:innen sowie Verbesserung der Zufahrtssituation durch Verbreiterung der Schwimmbadstraße oder durch Erlass eines teilweisen Fahrverbotes in diesem Bereich. Oberste Prämisse, insbesondere im Hinblick auf die geplante Bahnhofstestelle, ist die Umsetzung der Bushaltestelle – so der Bürgermeister.

Mit **14 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung**, wobei die Stimmenthaltung als NEIN-Stimme gilt, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster zur Umsetzung der Haltestelle REHA Zentrum Münster im Bereich des Wendeplatzes auf Grundstück 2877/1 KG Münster

- ein **Halte- und Parkverbot** gemäß § 24 iVm § 52 lit. a. Z. 13 b der StVO mit der Zusatztafel „gesamter Wendeplatz“ und
- ein **Einfahrtsverbot** im Sinne des § 43 iVm § 52 lit. a. Z. 2 der StVO im Bereich Wendeplatz Bushaltestelle REHA Zentrum Münster wobei von diesem Einfahrtsverbot nur der Betreiber des Heizhauses, die Firma Fernwärme Ampferer GmbH, ausgenommen sein soll, zu **verordnen**.

Die Kundmachung der Verordnung eines „Halte- und Parkverbotes“ sowie des „Einfahrtsverbotes“, erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung § 52 lit. a. Z 13b „Halten und Parken verboten“ und § 52 lit. a. Z 2 „Einfahrt verboten“ samt Zusatztafeln in Anlehnung an die vorliegenden Gutachten des Ziviltechnikers DI Hagner Georg mit der Plannummer 11407-VG-EVB-01 und der Plannummer 11407-VG-BH-01.

7. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Richtlinie über die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 01.06.2023

Die Landesregierung hat mit Wirksamkeit vom 01.06.2023 eine Änderung über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe beschlossen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Erhöhung der Zumutbarkeitstabelle um € 100,00, auf € 1.300,00, die Anhebung der Begünstigungsregelung (z.B. Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,00 auf € 2.800,00.

Die Begünstigungsregelung wird dahingehend angepasst, als diese bereits bei einer Erwerbsminderung von 50 % greift (bisher 55 %) und der anrechenbare Wohnungsaufwand von derzeit € 3,50 auf € 4,00 erhöht wird.

An Mietzinsbeihilfen hat die Gemeinde Münster im Jahr 2021 einen Beitrag in Höhe von € 3.652,60 und im Jahre 2022 in Höhe von € 2.315,20 übernommen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** mit Wirksamkeit ab 01.06.2023, die neuen Richtlinien für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe zur Anwendung zu bringen bzw. umzusetzen.

8. Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung zur Heranziehung von Vertragsprengelärztinnen/-ärzten

Bgm. Ing. Thomas Mai BSc MBA informiert über die bestehende Vereinbarung des Sanitäts-sprengels Kramsach, zu dessen Verbandsgemeinden Kramsach, Brandenburg und Münster gehören. Die aktuelle Vereinbarung läuft mit 30.06.2023 aus. Nun soll mit den Sprengelärzten

Dr. Ernst Hosp, Dr. Gudrun Krois-Walder, Dr. Christiane Maurer und Dr. Anton Maurer ein jeweils gleichlautender Vertrag abgeschlossen werden.

Der neue Vertrag wurde insbesondere im Hinblick auf die Beträge angepasst, wobei für die sprengelärztliche Dienstbereitschaft € 290,00 pro Tag und für die Einzelleistung € 170,00 zum Ansatz gebracht werden. Weiters wird das amtliche Kilometergeld vergütet. Sowohl die Dienstbereitschaft wie auch die Einzelleistungen unterliegen der Wertsicherung ab 2025.

Insgesamt zu vermerken ist, dass bisher keine Valorisierung – obwohl bereits in der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen – vorgenommen wurde.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen.

Der Bürgermeister gibt einen Überblick zur indexierten Kostenentwicklung und errechnet eine Kostensteigerung für die sprengelärztliche Dienstbereitschaft von bisher € 240,00 auf € 290,00 und der sprengelärztlichen Einzelleistung von bisher € 150,00 auf € 170,00.

Ausführlich besprochen und diskutiert wird das antiquierte Sprengelartsystem an und für sich, wobei es derzeit im Rahmen des Gesetzes keine Alternative gibt.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit **14 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung**, wobei die Stimmenthaltung als NEIN-Stimme gilt, dass der vorliegende Vertrag mit den jeweiligen Sprengelärzten abgeschlossen werden kann.

9. Beratung und Beschlussfassung über Teilnahme der Volksschule Münster am Zahngesundheitsvorsorgeprogramm

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landessanitätsdirektion, bietet ein Zahngesundheitsvorsorgeprogramm an. Es empfiehlt sich, dieses Vorsorgeprogramm, welches im Kindergarten in Münster bereits praktiziert wird, auch in der Volksschule weiterzuführen. Der Beitrag für die Volksschule mit mehr als 6 Klassen beläuft sich auf € 799,00 im Jahr.

Die Gesamtkosten für den Kindergarten und für die Volksschule belaufen sich auf € 1.671,00.

Damit dieses Vorsorgeprogramm seitens der Gemeinde (Gesunde Gemeinde Münster) in Anspruch genommen werden kann, bedarf es eines positiven Gemeinderatsbeschlusses.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat das Zahngesundheitsvorsorgeprogramm in Anspruch zu nehmen und den Beitrag für die Volksschule in das Budget der Volksschule mitaufzunehmen.

10. Beratung und Beschlussfassung Schließzeiten Kinderbetreuungsjahr 2023/2024

Die Kindergartenleiterin GR Julia MAI berichtet kurz über die Ergebnisse zweier Bedarfserhebungen, die in der Gemeinde Münster zum Thema Kinderbetreuung durchgeführt worden sind. Die erste der durchgeführten Bedarfserhebungen erfolgte auf Eigeninitiative, die zweite war eine über das Land Tirol durch die Gemeinde vorzunehmende Erhebung.

Danach wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen, die für das Kindergartenjahr 2023/2024 vorgesehenen Schließzeiten wie folgt festzusetzen:

Herbstferien 26.10.2023- 05.11.2023
(Ferienbetreuung* wird angeboten am 30.,31.10. und 3.11.) **3.11. (Betreuung!)**

Feiertag Maria Himmelfahrt 08.12.2023
(**die gesamte Einrichtung bleibt geschlossen**)

Weihnachtsferien 23.12.2023 - 07.01.2024
(**die gesamte Einrichtung bleibt geschlossen**)

Semesterferien 12.02.2024- 16.02.2024
(Ferienbetreuung* wird angeboten)

18.03.2024- 19.03.2024 (Joseftag- Ferienbetreuung* wird an beiden Tagen
angeboten) **18.03. (Betreuung!)**

Osterferien 25.03.2024- 01.04.2024
(Ferienbetreuung* wird angeboten vom 25.03.- 29.03.)

Staatsfeiertag 01.05.2024 (**die gesamte Einrichtung bleibt geschlossen**)

Christi Himmelfahrt 09.05.2024 und 10.05.2024
(Feiertag und Fenstertag- **die gesamte Einrichtung bleibt geschlossen**)

Pfingsten 20.05.2024 (**die gesamte Einrichtung bleibt geschlossen**)

Fronleichnam 30.05.2024 und 31.05.2024
(Feiertag und Fenstertag- **die gesamte Einrichtung bleibt geschlossen**)

Beginn der Sommerferien beziehungsweise der Sommerbetreuung und Ende der
Sommerferien Montag 08.07.2024- 02.09.2024 (Sommerbetreuung wird angeboten*)

Schließzeiten im Sommer 19.08.2024- 01.09.2024
(Ferienbetreuung* wird angeboten vom 19.08.2024- 23.08.2024).
Vom 26.8.2024- 01.09.2024 bleibt die gesamte Einrichtung geschlossen.

*Kosten laut Tarifplan- Anmeldung erforderlich- die gleichzeitige Bekanntgabe von
Ersatzurlaubstagen ist verpflichtend- nur für Kinder berufstätiger Eltern, welche in der
Zeit arbeiten.

Jedes Kind ist laut Gesetz verpflichtend für 25 Werktage im Betreuungsjahr, davon 2 Wochen
durchgehend aus der Einrichtung zu nehmen.

11. Information zum Prüfungsergebnis der Gemeindeaufsicht/Revisionsbericht (BH Kufstein)

In der Zeit vom 08.03.2023 bis 16.03.2023 fand eine Prüfung durch den Revisor der Bezirks-
hauptmannschaft Kufstein, Herrn Christian ATZL, statt. Es erfolgte dabei auch eine
Einsichtnahme in die verschiedenen Kassen- und Buchführungsunterlagen mit
hauptsächlichlicher Bezugnahme auf das Jahr 2022. Dem Gemeinderat wird der Prüfbericht der
Bezirkshauptmannschaft Kufstein im Überblick zur Kenntnis gebracht.

Zu den im Prüfbericht aufgeworfenen Themen wie Kassenbestandskontrolle,
Geldverwaltungsstellen, Rücklagen, Zahlungsmittelreserven, Schuldentilgung, Buch- und
Belegskontrolle, Voranschlags- und Rechnungsabschlüsse, Finanzlageübersicht usw. wird
vom Bürgermeister kurz Stellung genommen.

Der Verschuldungsgrad errechnet sich aktuell mit 23,5 % und somit liegt die Gemeinde
Münster im Bereich der Kategorie „Gemeinde mit mittlerer Verschuldung“.

Im Bericht ist auch die Adaptierung der bestehenden Geschäftsverteilung vom 28.03.2023
an die aktuelle Fassung der Tiroler Gemeindeordnung angesprochen worden, weshalb
bereits im nächsten Tagesordnungspunkt die Adaptierung dieser Geschäftsverteilung
beschlossen werden soll.

Der Bericht wird dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

12. Beratung und Beschlussfassung über Adaptierung Geschäftsverteilung an die TGO 2001 idgF

Im vorhergehenden Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung wurde bereits berichtet, dass aufgrund der erfolgten Revision durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein die derzeitige am 28.03.2022 durch den Gemeinderat beschlossene Geschäftsverteilung an die Normen der Tiroler Gemeindeordnung anzupassen sei.

Bgm. Ing. Thomas Mai BSc MBA zeigt die vorzunehmenden Adaptierungen und Streichungen auf.

Nach kurzer Beratung und Besprechung beschließt der Gemeinderat mit **13 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme und 1 Stimmenthaltung**, wobei die Stimmenthaltung als NEIN-Stimme gilt, die angepasste Geschäftsverteilung, die mit 01.07.2023 in Kraft tritt.

13. Bericht Substanzverwalter der Agrargemeinschaften Münster

Beratung und Beschlussfassung über Zustimmung zum Abschluss Dienstbarkeitsvertrag Gst.-Nr. 2464 in EZ 866 KG 83111 Münster.

Der Substanzverwalter berichtet dem Gemeinderat über den Dienstbarkeitsvertrag, wonach die Agrargemeinschaft Münster als Miteigentümerin der Liegenschaft in EZ 866, GB Münster, den Eheleuten Werner und Aloisia Schnitzer, whft. Oberdorf 288c, 6232 Münster, das unentgeltliche Recht des Gehens und Fahrens sowie der Errichtung, Erhaltung, Verlegung und Instandsetzung von Ver- und Versorgungsleitungen auf Gst. 2464 GB Münster, einräumt. Dieser Dienstbarkeitsvertrag muss von der Agrarbehörde noch genehmigt werden, weshalb ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss vorzulegen bzw. zu fassen ist. Hinsichtlich der Rodung zu diesem Zwecke wurde seitens des Gemeinderates die Zustimmung bereits erteilt.

Mit **13 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung**, wobei die Stimmenthaltung als NEIN-Stimme gilt, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster der Dienstbarkeitseinräumung durch die Agrargemeinschaft Münster gemäß dem vorliegenden Notariatsakt vom 02.05.2023, die Zustimmung zu erteilen.

Gemeindevorstand Erwin STROBL hat als Obmann der Agrargemeinschaft Münster aus Befangenheitsgründen nicht mitgestimmt.

14. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Der Bürgermeister:

  

Ing. Thomas Mai, BSc MBA

Angeschlagen am: 07.07.2023

Abgenommen am: 24.07.2023